



Lucivers e.V.  
Dr. Bernd Mingers

Roseggerstraße 1  
52146 Würselen

Tel.: 02405 72269

Web [www.lucivers.de](http://www.lucivers.de)

E-Mail: vorstand @lucivers.de

Vereinsregister

Registernummer: VR 5199 Registergericht: Amtsgericht Aachen

Umsatzsteuer-ID: 202/5701/3520

Vereinsatzung

—

Beitragsordnung

## Präambel

Der Chor LUCIVERS ist ein aus Sängerinnen und Sängern bestehender Chor, der sich in Broichweiden Anfang des Jahres 2008 als Chor an St. Lucia gegründet hat. LUCIVERS singt weltliches, wie auch neues geistliches Liedgut. Der Chor gibt Konzerte, gestaltet Gottesdienste mit und bereichert durch seinen Gesang die verschiedensten Veranstaltungen.

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lucivers e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würselen-Broichweiden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke insbesondere die Förderung und Pflege des Chorgesangs und der Chorgemeinschaft. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben, Stimmbildung, Konzerte und andere Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Er verfolgt insbesondere keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie auch keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern und
  - b. fördernden Mitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.
3. Die fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, ohne aktiv zu sein.

### § 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Löschung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres. In den ersten sechs Monaten der Mitgliedschaft kann sie von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (Probemitgliedschaft).
5. Die Kündigung ist dem Vorstand bzw. dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied gemäß § 3, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Die bzw. der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim

Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Das Stimmrecht von nicht volljährigen Mitgliedern kann von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. In allen anderen Fällen ist das Stimmrecht nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte gegenüber den Organen des Vereins, haben aber auch Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu bewahren.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Ruf und das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
6. Die Forderung, eine Erklärung, Sitzungs-Einladung oder Ähnliches habe schriftlich zu erfolgen, gilt auch als erfüllt, wenn die Übermittlung auf per E-Mail erfolgt. Eine schriftliche Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

## **§ 6 - Beiträge und Umlagen**

1. Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln und Umlagen aufgebracht.
2. Über die Höhe der regulären Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Bestimmungen zu den Mitgliedsbeiträgen sind in der Beitragsordnung geregelt.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Antragsmonats und endet am letzten Tag der Mitgliedschaft.
5. Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags können erhoben werden bei einem außerordentlichen Finanzbedarf des Vereins für besondere Zwecke. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann einzelnen Mitgliedern der Beitrag bzw. die Umlage durch Beschluss des Vorstands ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 7 - Spenden**

Die Spenden werden ausschließlich für Zwecke verwendet, die dem Ziel des Vereins dienen.

Spendenquittungen werden ausgestellt und zugesandt.

## **§ 8 - Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
2. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - c. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f. Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe der regulären Mitgliedsbeiträge,
  - g. Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - h. Beschlussfassung über weitere Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung

2. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
4. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen schriftlich, d.h. per Post oder Email.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, in der Satzung ist etwas Abweichendes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
9. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf ihrer jeweils nächsten Sitzung.

## § 10 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. Dem ersten Vorsitzenden<sup>1</sup>
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassenwart.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen und Vereinsmitglieder werden. Die stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer sind gleichberechtigte Stellvertreter des ersten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in ihren Aufgaben bei Bedarf gegenseitig.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand ins Vereinsregister eingetragen ist. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Kassenwart ist berechtigt, Bescheinigungen über Spenden und andere Zahlungen alleine auszustellen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder (Beauftragte des Vorstands) oder Gruppen von Mitgliedern (Projektteams) mit der Wahrnehmung bestimmter Sachaufgaben beauftragen. Er ist berechtigt, bei Bedarf auch Personen beratend zu den Sitzungen eines Vereinsorgans hinzuzuziehen, die nicht Mitglieder dieses Organs sind.

---

<sup>1</sup> Diese Satzung wendet sich gleichermaßen an Männer und Frauen, zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird jedoch sprachlich generell nur die männliche Form verwendet.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Projektteams mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand kommissarisch durch eine natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzt werden. Die Ergänzung des Vorstands kann durch Berufung aufgrund Vorstandsbeschluss erfolgen oder durch Einberufung einer Mitgliederversammlung.
9. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet, vertretungsweise von einem anderen Mitglied des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 11 – Kassenprüfer und Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht vorzulegen.

### **§ 12 - Haftung**

1. Für Schäden oder Verluste, die ein Mitglied bei der Nutzung von Leistungen oder Veranstaltungen des Vereins erleidet und die nicht von einer bestehenden Versicherung des Vereins gedeckt werden, haftet der Verein nur, wenn ein Vereinsmitglied den Schaden oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Der Vorstand haftet für Schäden gegenüber dem Verein bzw. einem Vereinsmitglied, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Die Vereinsmitglieder haften nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 13 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarre St. Sebastian, Sebastianusstr. 1, 52146 Würselen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der ehemaligen GdG Broichweiden zu verwenden hat.

### **§ 14 - Datenschutzbestimmungen**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Chor Lucivers e.V. seinen Namen, seine Postanschrift, seine Telefonnummer, sein Geburtsdatum, seine E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Die Daten werden zum Zwecke der Mitgliederbetreuung gespeichert und bei Beendigung der Mitgliedschaft wieder gelöscht.
2. Die Inhaber der oben genannten Ämter unterwerfen sich mit der Zustimmung zur Ausführung ihres Amtes dem Datengeheimnis.
3. Lucivers e.V. informiert die Presse und die Medien über bevorstehende Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite von Lucivers e.V. veröffentlicht.
4. Das einzelne Mitglied kann, sofern dessen personenbezogene Daten betroffen sind, jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

## § 15 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. März 2013 beschlossen und wurde am 26. April 2013 per Vorstandsbeschluss geändert (§9 Abs. 4). Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gezeichnet durch die Gründungsmitglieder



## Beitragsordnung Lucivers e.V.

### § 1 Jahresbeitrag für aktive, ordentliche Mitglieder

1. Der Jahresbeitrag für volljährige aktive Mitglieder nach § 3 Nr. 1a der Satzung Lucivers e.V. beträgt 120,- €.
2. Der Jahresbeitrag für minderjährige aktive Mitglieder Nach § 3 Nr. 1a der Satzung Lucivers e.V. beträgt 60,- €.

### § 2 Jahresbeitrag für inaktive (fördernde) Mitglieder

Der Jahresbeitrag für inaktive Mitglieder nach § 3 Nr. 1b der Satzung Lucivers e.V. beträgt mindestens 12,- €. Jeder höhere Förderbeitrag ist möglich.

### § 3 Zahlungsweise

1. Die Beiträge nach § 1 und § 2 sind vom Mitglied durch Überweisung auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Aachen IBAN: DE41 3905 0000 1070 1650 53 / BIC: AACSD333 zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag muss im Falle einer Einmalzahlung bis zum Ende des I. Quartals des jeweiligen Beitragsjahres per Überweisung geleistet werden.
3. Der Jahresbeitrag muss im Falle vier gleicher Ratenzahlungen jeweils zum Beginn eines Quartals bis spätestens zum 3. Kalendertag per Überweisung geleistet werden.
4. Die Einzugsermächtigung der Beiträge durch den Vorstand ist auf Wunsch möglich.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.März 2013 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage unmittelbar in Kraft.

Gezeichnet durch die Gründungsmitglieder

